

11.04.03

Fz - R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Abwicklung der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvSAbwicklungsgesetz - BvSAbwG)**A. Zielsetzung**

Nachdem die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben ihren Privatisierungsauftrag erledigt hat, wird die Anstalt auf ein Abwicklungsvermögen reduziert.

B. Lösung

Die bisherigen Organe der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben, Präsident und Verwaltungsrat, werden abgeschafft. An die Stelle des Präsidenten treten ein oder mehrere Abwickler. Außerdem werden die Regelungen zur Übertragung von Aufgaben und Vermögenswerten und zur Auflösung der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben modifiziert. Die Änderungen der weiteren Vorschriften (Artikel 2 bis 4) dienen der Bereinigung von bestehenden Regelungen im Interesse einer zügigen Erledigung der Abwicklungsaufgaben.

C. Alternativen

Keine

Fristablauf: 23.05.03

D. Kosten**I. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Die Restaufgaben werden wie bislang von verschiedenen Geschäftsbesorgern wahrgenommen, so dass hierfür keine zusätzlichen Kosten anfallen. Sofern das Bundesministerium der Finanzen nicht sich selbst, sondern einen oder mehrere andere Abwickler bestellt, erhalten diese eine Vergütung. Im Gegenzug werden die Vergütung des Präsidenten und die Kosten für den Verwaltungsrat eingespart, so dass insgesamt geringere Kosten entstehen.

II. Vollzugaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Im Bereich der Wirtschaft entstehen keine Kosten. Auswirkungen des Gesetzes auf Einzelpreise, das Preisniveau sowie für Verbraucherinnen und Verbraucher sind ebenfalls nicht zu erwarten.

F. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Gleichstellungspolitische Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da das Gesetz keinen unmittelbaren Bezug zu Personen hat.

Bundesrat

Drucksache **234/03**

11.04.03

Fz - R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Abwicklung der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvSAbwicklungsgesetz - BvSAbwG)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 11. April 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Abwicklung der Bundesanstalt
für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben
(BvSAbwicklungsgesetz - BvSAbwG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf

eines Gesetzes zur Abwicklung der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben
(BvSAbwicklungsgesetz - BvSAbwG)

Der Deutsche Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Treuhandgesetzes

Das Treuhandgesetz vom 17. Juni 1990 (GBl. I S. 300), zuletzt geändert durch Artikel 298 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2851), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Das Bundesministerium der Finanzen erlässt nach Anhörung des oder der anderen Abwickler die Geschäftsordnung der Anstalt.“
2. § 2a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Der Vorstand der Treuhandanstalt stellt“ ersetzt durch die Worte „Der oder die Abwickler der Anstalt stellen“.
 - b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
 - c) In Absatz 2 werden die Worte „des Vorstandes und des Verwaltungsrates“ ersetzt durch die Worte „des oder der anderen Abwickler“.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Abwickler der Anstalt

Das verbliebene Vermögen der Anstalt wird durch das Bundesministerium der Finanzen oder einen oder mehrere vom Bundesministerium der Finanzen zu bestellende andere Abwickler abgewickelt. Der oder die Abwickler vertreten die Anstalt im Rechtsverkehr.“

4. § 4 wird aufgehoben.
5. § 23a wird aufgehoben.
6. § 23b wird § 23a und wie folgt gefasst:

„§ 23a

Übertragung von Vermögenswerten, Auflösung

- (1) Die Anstalt kann ihr Vermögen im Wege der Gesamt- oder Teilrechtsnachfolge jeweils als Gesamtheit unter genauer Bezeichnung und Aufteilung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens auf den Bund, Einrichtungen des Bundes oder Kapitalgesellschaften, deren Geschäftsanteile oder Aktien sich mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar in der Hand des Bundes befinden, übertragen. Der zwischen der Anstalt und dem Rechtsnachfolger zu schließende Übertragungsvertrag bedarf der Schriftform; § 311b Abs. 3 und § 415 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden keine Anwendung. Mit der Übertragung tritt der Rechtsnachfolger in alle in Bezug auf die Vermögenswerte bestehenden Rechte und Pflichten der Anstalt ein. Für nach Satz 1 auf Einrichtungen des Bundes oder Kapitalgesellschaften übertragene Verbindlichkeiten haften der Bund und der Rechtsnachfolger unbeschadet einer abweichenden Regelung im Innenverhältnis als Gesamtschuldner.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen löst die Anstalt nach vollständiger Abwicklung oder Übertragung ihres Vermögens auf. Die Auflösung ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen.“

Artikel 2

Änderung des Vermögensgesetzes

§ 6 des Vermögensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1998 (BGBl. I S. 4026), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322, 3332) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 5c Satz 2 wird nach dem Wort „wird“ ein Strichpunkt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben kann die Löschung oder Übertragung der staatlichen Beteiligung auf die Gesellschafter oder deren Rechtsnachfolger verlangen, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft der Entscheidung über die Rückgabe oder die Entschädigung, frühestens binnen eines Jahres nach dem [einsetzen: Tag des In-Kraft-Tretens dieses Änderungsgesetzes nach Artikel 5 Satz 2] von ihren Rechten nach Halbsatz 1 Gebrauch gemacht haben.“

2. Absatz 6a wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Rückgabe erfolgt gegen Zahlung eines Betrages in Höhe der dem Vermögensgegenstand direkt zurechenbaren Verbindlichkeiten des Verfügungsberechtigten, zu dessen Vermögen der Vermögensgegenstand ab 1. Juli 1990 gehört oder gehört hat, sowie eines Teils der übrigen Verbindlichkeiten dieses Verfügungsberechtigten; der Zurechnung steht nicht entgegen, dass eine Umwandlung des Verfügungsberechtigten erst nach dem 1. Juli 1990 stattgefunden hat oder der Vermögensgegenstand im Zeitpunkt der Rückgabe nicht mehr in seinem Eigentum steht; die Zahlung erfolgt an den Inhaber der Anteile an dem Verfügungsberechtigten, im Falle der Veräußerung der Anteile an dem Verfügungsberechtigten an den Inhaber der Anteile zum Zeitpunkt der Umwandlung; die Zurechnung des Teils der übrigen Verbindlichkeiten bestimmt sich im

Wege der quotalen Zurechnung nach dem Anteil des Wertes des herauszugebenden Vermögensgegenstandes am Gesamtwert des Vermögens dieses Verfügungsberechtigten; für die quotale Zurechnung sind grundsätzlich die Wertverhältnisse und der Bestand der Verbindlichkeiten nach dem Jahresabschluss oder der Liquidationseröffnungsbilanz maßgebend, der oder die dem Zeitpunkt der Stilllegung des Verfügungsberechtigten oder - wenn keine Stilllegung erfolgt ist - dem Zeitpunkt der Rückgabe vorangeht; soweit erforderlich, sind die Wertverhältnisse zu schätzen; ist oder war der Vermögensgegenstand einem Betriebsteil dieses Verfügungsberechtigten zuzuordnen, sind für die quotale Zurechnung die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Stilllegung dieses Betriebsteils maßgeblich; die Zahlungsverpflichtung gilt auch in den Fällen, in denen das enteignete Unternehmen vor dem 1. Juli 1990 stillgelegt worden ist; Verbindlichkeiten, die am 29. März 1991 unmittelbar oder mittelbar dem Bund, Ländern oder Gemeinden oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts zustanden, bleiben außer Betracht.“

b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Ist ein Erlös nicht erzielt worden oder unterschreitet dieser den Verkehrswert, den das Unternehmen oder nach Satz 1 zurückzugebende Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Veräußerung hatten, so können die Berechtigten innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) den Anspruch auf Zahlung des Verkehrswertes gerichtlich geltend machen; übernimmt die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben die Verpflichtung nach Satz 3 und dem vorstehenden Halbsatz, bedarf die Schuldübernahme nicht der Genehmigung des Berechtigten nach § 415 des Bürgerlichen Gesetzbuches; die Ausschlussfrist beginnt frühestens mit dem [einsetzen: Tag des Inkraft-Tretens dieses Änderungsgesetzes nach Artikel 5 Satz 2], nicht jedoch vor der Bestandskraft der Entscheidung über die Rückgabe und dem Tag des Zugangs einer schriftlichen, mit einem Hinweis auf die Ausschlussfrist und den erzielten Erlös verbundenen Aufforderung des Verfügungsberechtigten an den Berechtigten, den Anspruch geltend zu machen.“

c) In Satz 5 werden die Wörter „Satz 5“ durch die Wörter „Satz 4“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Vermögenszuordnungsgesetzes

§ 6 Abs. 2 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322, 3331) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Örtlich zuständig bei Entscheidungen der Behörden des Bundes, auf die die Zuständigkeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 gemäß § 7 Abs. 6 übertragen worden ist, ist das Verwaltungsgericht Berlin.“

Artikel 4

Änderung des Investitionsvorranggesetzes

§ 16 Abs. 1 Satz 3 des Investitionsvorranggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (BGBl. I S. 1996), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322, 3332) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Ist ein Erlös nicht erzielt worden, unterschreitet dieser den Verkehrswert, den der Vermögenswert in dem Zeitpunkt hat, in dem der Investitionsvorrangbescheid vollziehbar wird, oder hat der Verfügungsberechtigte selbst investive Maßnahmen durchgeführt, so kann der Berechtigte innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) Zahlung des Verkehrswertes gerichtlich geltend machen; die Ausschlussfrist beginnt frühestens mit dem [einsetzen: Tag des In-Kraft-Tretens dieses Änderungsgesetzes nach Artikel 5 Satz 2], nicht jedoch vor der Bestandskraft der Entscheidung über die Rückgabe und dem Tag des Zugangs einer schriftlichen, mit einem Hinweis auf die Ausschlussfrist und den erzielten Erlös verbundenen Aufforderung des Verfügungsberechtigten an den Berechtigten, den Anspruch geltend zu machen.“

Artikel 5

In-Kraft-Treten

Artikel 1 dieses Gesetzes tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den

Begründung

A. Allgemeines

I. Zielsetzung und Notwendigkeit

Die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben hat ihren Privatisierungsauftrag erfüllt. Beginnend mit der Umbenennung und Umstrukturierung der Treuhandanstalt durch das Gesetz zur abschließenden Erfüllung der verbliebenen Aufgaben der Treuhandanstalt vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2062) in Verbindung mit der Treuhandanstaltumbenennungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3913) arbeitete die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben ihre Aufgaben zügig ab und ließ die restlichen Aufgabenbereiche nach und nach im Wege der Geschäftsbesorgung soweit möglich durch private und öffentliche Einrichtungen wahrnehmen, so dass sich die Aufgabe der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben zunehmend auf Steuerungs- und Überwachungstätigkeit sowie die zentrale Verantwortlichkeit für die Finanzierung konzentrierte. Zum 31. Dezember 2000 schloss die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben ihre letzte Dienststelle und stellte ihre operative Tätigkeit ein. Die verbliebenen Restaufgaben werden seit diesem Zeitpunkt unter Wahrung der Verantwortung der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben als Rechts- und Vermögensträgerin vollständig von verschiedenen Geschäftsbesorgern wahrgenommen. Die Privatisierung der Unternehmen ist abgeschlossen, die Überwachung der Rechte und Pflichten aus den entsprechenden Verträgen wird im Wesentlichen bis 2005 abgeschlossen sein. Lediglich die von Entscheidungen der zuständigen Ämter abhängige Rückgabe/Erlösauskehr an Alteigentümer und die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke nach dem Ausgleichsleistungsgesetz wird sich bis ins nächste Jahrzehnt erstrecken. Mit Beendigung der (operativen) Privatisierungstätigkeit und der zunehmenden Abarbeitung der verbliebenen Restaufgaben ist eine erneute Strukturanpassung der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben durch die Reduzierung auf ein Organ (Abwickler) angezeigt.

II. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für die Regelungen des Artikels 1 ergibt sich aus der Natur der Sache. Die mit der Wiedervereinigung und der Einführung einer Wirtschafts- und Währungsunion einhergehende Verteilung und Privatisierung des volkseigenen Vermögens der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und die Strukturierung der für einen Teilbereich zu diesem Zweck errichteten bundesunmittelbaren Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (vormals Treuhandanstalt) ist eine Angelegenheit des Bundes, die ausschließlich vom Bund einheitlich geregelt werden kann und einer partikularen Gesetzgebung durch die Länder nicht zugänglich ist. Dies hat der Gesetzgeber bereits in Artikel 25 des Einigungsvertrages geprüft und bejaht. Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Regelungen der Artikel 2 bis 4 folgt aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 9 und Nr. 18 Grundgesetz; für Artikel 3 auch aus der Natur der Sache (vgl. hierzu das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 11. März 1997, 2 BvF 2/95). Die vorgesehenen Regelungen enthalten redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen von Gesetzen, für die die Erforderlichkeit einer bundeseinheitlichen Regelung gem. Artikel 72 Abs. 2 Grundgesetz bereits festgestellt wurde.

III. Gesetzesfolgen

1. Kosten für den Bund

Als unmittelbare Folge der Umstrukturierung der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben werden dem Bund im Vergleich zu einer Fortführung der Abwicklungsaufgaben durch die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben in ihrer bisherigen Struktur geringere Kosten entstehen.

2. Sonstige Kosten

Keine

3. Auswirkungen auf die Preise

Auswirkungen des Gesetzes auf Einzelpreise, das Preisniveau sowie für Verbraucherinnen und Verbraucher sind ebenfalls nicht zu erwarten.

IV. Rechtsvereinfachung

Keine

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1 - Änderung des Treuhandgesetzes

Zu Nummer 1 - (Neufassung von § 2 Abs. 4)

Als Folge der Abschaffung des Verwaltungsrates und des Präsidenten erlässt künftig das Bundesministerium der Finanzen die Geschäftsordnung der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben nach Anhörung des oder der anderen Abwickler.

Zu Nummer 2 - (Änderung von § 2a)

Die Aufstellung des Wirtschaftsplans obliegt künftig dem oder den Abwicklern (Absatz 1). Änderungen des Finanzstatuts werden nach Anhörung des oder der anderen Abwickler im Einvernehmen zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesrechnungshof erlassen (Absatz 2).

Zu Nummer 3 und 4 – (Neufassung von § 3 und Aufhebung von § 4)

Die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben verfügte bisher über zwei mehrgliedrige Organe, den ursprünglich mehrköpfigen Vorstand unter Leitung des Präsidenten und den 21köpfigen Verwaltungsrat. Zu Beginn führte jedes einzelne Mitglied des Vorstandes den ihm zugewiesenen Geschäftsbereich in eigener Verantwortung. Dem Präsidenten oblag neben eigenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich die Koordination aller Geschäftsbereiche des Vorstandes und die Repräsentation des Vorstandes gegenüber der Öffentlichkeit. Der mit Vertretern des Bundes, der Länder, der Wirtschaft und der Gewerkschaften besetzte Verwaltungsrat überwachte und unterstützte die Geschäftstätigkeit des Vorstandes. Darüber hinaus bedurften bestimmte Geschäfte und Maßnahmen von besonderer Bedeutung seiner Zustimmung.

Mit zunehmender Abarbeitung der Restaufgaben wurde der Vorstand der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben sukzessive bis auf den Präsidenten reduziert. Mit der Übertragung der hoheitlichen Aufgaben des Präsidenten auf andere Einrichtungen des Bundes und der mit der Beendigung des operativen Geschäfts einhergehenden Schließung der letzten Dienststelle zum 31. Dezember 2000 nahm der Präsident seither nur noch Kontroll- und Steuerungsfunktionen gegenüber den einzelnen mit der Abwicklung der Restaufgaben befassten Geschäftsbesorgern wahr. Durch die Einsetzung eines Abwicklers als künftiges Leitungsorgan wird die Struktur der Anstalt dem veränderten Aufgabenbereich angepasst. Im Interesse einer größtmöglichen Flexibilität wird die Entscheidung über den oder die zu bestellenden Abwickler durch eine entsprechende Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen untergesetzlich geregelt. Damit einher geht, bei der Bestellung mehrerer Abwickler, die Festlegung der Geschäftsführungsbefugnis. Die Ermächtigung enthält keine Einschränkung hinsichtlich des zu bestellenden Abwicklers. In Betracht kommen neben dem Bundesministerium der Finanzen sowohl natürliche als auch juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts. Im Außenverhältnis ist jeder Abwickler uneingeschränkt vertretungsberechtigt (Satz 2). Die Rechts- und Fachaufsicht bleibt unverändert. Im Falle der Bestellung des Bundesministeriums der Finanzen würde die Rechts- und Fachaufsicht in dem Abwicklungsauftrag aufgehen und, soweit es sich um Maßnahmen der Fachaufsicht handelt, wie bisher im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sowie dem jeweils zuständigen Bundesministerium wahrgenommen werden.

Bis zur Beendigung des operativen Geschäftes der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben war der Verwaltungsrat mit seinen verschiedenen Vertretern erforderlich. Mit dem Verbleib reiner Abwicklungsaufgaben ist die Lenkungs- und Unterstützungsfunktion des Verwaltungsrates entfallen. Die Regelung des § 4 zum Verwaltungsrat wird deshalb ersatzlos gestrichen. Für die noch nicht beendete Privatisierung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens ist die Berücksichtigung von Länderinteressen durch den bei der Privatisierungsstelle gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Ausgleichsleistungsgesetz eingerichteten Beirat weiterhin sichergestellt.

Zu Nummer 5 – (Aufhebung von § 23a (alt))

Der durch Artikel 1 des Gesetzes zur abschließenden Erfüllung der verbleibenden Aufgaben der Treuhandanstalt vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2062) eingefügte § 23a schaffte eine größere Flexibilität für aufgabengerechte Strukturänderungen der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben, indem durch Rechtsverordnung Aufgaben (Absatz 1) und Beteiligungen an aufgabenbezogenen Unternehmen (Absatz 2) im Wege der Rechtsnachfolge (Absätze 3 und 4) auf Dritte übertragen werden konnten. Mit der Erledigung des Privatisierungsauftrages besteht für eine ausschließlich aufgabenbezogene Vermögensübertragung im Wege der Rechtsverordnung keine Notwendigkeit mehr. Stattdessen schafft der neue § 23a eine vereinfachte Regelung zur Übertragung der verbliebenen Vermögenswerte und Auflösung der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben.

Zu Nummer 6 – (Neufassung von § 23a)

Nach der Regelung des Absatzes 1 kann die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben in Anlehnung an die Regelungen des Umwandlungsgesetzes ihr Vermögen als Gesamtheit im Wege der Gesamt- oder Teilrechtsnachfolge auf den Bund, Einrichtungen des Bundes wie bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten oder Kapitalgesellschaften übertragen, die sich unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich in der Hand des Bundes befinden. Mit dem Eintritt des Rechtsnachfolgers in alle Rechte und Pflichten übernimmt dieser auch die mit den übertragenen Vermögenswerten in Zusammenhang stehenden Aufgaben und tritt im Umfang seiner Rechtsnachfolge in die durch Gesetz oder Verordnung begründete Rechtsstellung der Anstalt ein; damit wird eine sachgerechte Wahrnehmung der verbliebenen Aufgaben, insbesondere auch in dem kurz- bis mittelfristig nicht abschließend zu erledigenden Reprivatisierungsbereich sichergestellt. Der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte

Sonderaufgaben wird damit eine größtmögliche Flexibilität eingeräumt, ihr Restvermögen, ausgerichtet an dem Ziel einer effizienten und wirtschaftlichen Abwicklung, zu liquidieren und/oder zu übertragen. Umgesetzt wird die Übertragung durch einen Rechtsakt zwischen den Beteiligten. Der schriftliche Übertragungsvertrag, in dem auch weitere Einzelheiten geregelt werden, muss hierauf gerichtet sein. Werden nur Teile des Vermögens als Ganzes übertragen, ist eine ausreichende Individualisierbarkeit der in ihrer Gesamtheit zur Übertragung anstehenden Vermögenswerte des Aktiv- und Passivvermögens z.B. durch Bezugnahme auf Bilanzen, Bestandsverzeichnisse oder Inventare sicherzustellen. Da es sich hierbei um eine gesetzliche Gesamtrechtsnachfolge in das Vermögen oder Teile davon handelt, findet der auf die Singularzession ausgerichtete § 415 des Bürgerlichen Gesetzbuches keine Anwendung. Dem Gläubigerschutz ist dadurch Rechnung getragen, dass der Bund und der Übertragungsempfänger für übertragene Verbindlichkeiten der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben als Gesamtschuldner haften. Damit stehen dem Gläubiger zwei potente Schuldner zur Verfügung und ein potentiell mögliches Auflösungshindernis für die Anstalt wird vermieden. Die Interessen der Schuldner an einer kontinuierlichen Geschäftspolitik sind ausreichend berücksichtigt, indem der Kreis der Übertragungsempfänger auf den Bereich der öffentlichen Hand beschränkt wurde. Die Schutzfunktionen der notariellen Beurkundung des § 311b Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist für den Übertragungsvertrag nicht notwendig. Die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben soll durch Abarbeitung und gegebenenfalls im Wege der Übertragung abgewickelt werden, ihre zukünftige wirtschaftliche Betätigungsfreiheit braucht nicht geschützt zu werden. Schützenswerte Anteilseigner wie bei der Umwandlung von Unternehmen sind ebenfalls nicht vorhanden, der Bund als Anstaltsträger verfolgt gerade das Ziel der Abwicklung. Da anders als bei der Umwandlung von Unternehmen keine Registereintragungen vorzunehmen sind, entfällt auch die Notwendigkeit einer vorbeugenden Richtigkeitskontrolle durch den Notar. Durch die angeordnete Schriftform und die Regelung des Satzes 1 zur Individualisierbarkeit ist Beweissicherheit hinreichend gegeben. Nach Absatz 2 kann die Anstalt nach vollständiger Abwicklung oder Übertragung ihres Vermögens durch das Bundesministerium der Finanzen aufgelöst werden. Im Interesse der Rechtsklarheit ist die Auflösung der Anstalt im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

Zu Artikel 2 - Änderung des Vermögensgesetzes

Zu Nummer 1 – (Änderung von § 6 Abs. 5c Satz 2 VermG)

Bislang konnten nur die privaten Gesellschafter die Beendigung der staatlichen Beteiligung der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik an Personenhandelsgesellschaften und damit des Engagements der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben verlangen, indem sie beantragten, dass die staatliche Beteiligung gelöscht oder auf sie übertragen wird. Wurde dieser Antrag nicht gestellt, um die damit einhergehende Rückzahlungsverpflichtung der staatlichen Beteiligung nicht auszulösen, oder wurde das Entschädigungsverfahren abgewartet, konnte die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben ihre Beteiligung und die damit verbundenen Rechte und Pflichten nur durch die Instrumentarien des Gesellschaftsrechts beenden. Dieses Abarbeitungshindernis wird mit der neuen Regelung, nach der auch die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben die Übertragung auf die privaten Gesellschafter oder die Löschung der staatlichen Beteiligung verlangen kann, beseitigt.

Zu Nummer 2 a) – (Neufassung von § 6 Abs. 6a Satz 2 VermG)

Die Ergänzung im 2. Halbsatz stellt klar, dass weder eine nachträgliche, zurückwirkende Umwandlung noch die Tatsache, dass sich der Vermögensgegenstand nicht mehr im Eigentum des Verfügungsberechtigten befindet, der Zurechnung von Verbindlichkeiten entgegensteht. Die in § 11 Abs. 3 Treuhandgesetz genannten Wirtschaftseinheiten wurden zunächst unter Treuhandverwaltung gestellt und bis zum Außer-Kraft-Treten des Übertragungsgesetzes vom 22. Juli 1990 (GBl. I, S. 897) von der Umwandlung kraft Gesetz ausgenommen. Der zeitweilige Fortbestand des Volkseigentums bei diesen Wirtschaftseinheiten war lediglich ein Schwebezustand, in dem den Kommunen in Verbindung mit dem am 3. Oktober 1990 außer Kraft getretenen Übertragungsgesetz vom 22. Juli 1990 (GBl. I, S. 897) ein Zugriffsrecht gegeben werden sollte; die umfassende Haftung des Vermögens dieser Wirtschaftseinheiten sollte hierdurch ebenso wenig beeinträchtigt werden, wie durch die der Treuhandanstalt nach § 2 Abs. 1 des Treuhandgesetzes obliegende Privatisierung. Nicht ausdrücklich geregelt war bislang, wer Gläubiger des Zahlungsanspruches ist. Die Ergänzung im 3. Halbsatz stellt in Fortführung der Rechtsprechung zu § 6 Abs. 6a Satz 1 (vgl. hierzu das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. August 2001, BVerwG 7 C 2/01) klar, an wen im Falle eines zwischenzeitlichen Verlustes der Verfügungsberechtigung durch

Veräußerung der Anteile sowie in den übrigen Fällen zu zahlen ist: Bei Veräußerung der Anteile an den Inhaber der Anteile im Zeitpunkt der Umwandlung, das heißt an die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben; wurden nicht die Anteile, sondern nur der Vermögensgegenstand veräußert, an den gegenwärtigen Inhaber der Anteile an dem Verfügungsberechtigten. Dies kann neben der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben auch eine sonstige Treuhandnachfolgeorganisation sein, an die die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben die Anteile im Zusammenhang mit ihrer Umstrukturierung übertragen hat. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich bei der Regelung des Satzes 2 um eine Vorschrift zur Unternehmensrestitution handelt und um Verbindlichkeiten eines ehemals volkseigenen, umgewandelten Unternehmens der Treuhandanstalt. Rechte des privaten Erwerbers sind dem jeweiligen Privatisierungsvertrag vorbehalten und zivilrechtlich zu wahren. Die Ergänzung im 5. Halbsatz stellt klar, auf welcher Grundlage die zu zahlenden Verbindlichkeiten grundsätzlich zu berechnen sind. Ergeben sich aus diesen Unterlagen keine hinreichenden Anhaltspunkte auf die Wertverhältnisse zu den genannten Zeitpunkten, sind diese zu schätzen.

Zu Nummer 2 b) und c) – (Neufassung von § 6 Abs. 6a Satz 4 und Änderung von § 6 Abs. 6a Satz 5 VermG)

Ist eine Rückgabe des Unternehmens oder einzelner Vermögensgegenstände aus den in § 6 Abs. 6a Satz 3 genannten Gründen nicht möglich und ist kein Erlös erzielt worden oder unterschreitet der Erlös den Verkehrswert, können die Berechtigten nach Satz 4 Zahlung des Verkehrswertes verlangen. Dieses Verlangen konnte bislang zeitlich unbefristet geltend gemacht werden. Mit der Änderung in Satz 4 wird mit In-Kraft-Treten des Gesetzes eine Ausschlussfrist von einem Jahr eingeführt, die im Interesse der Berechtigten erst in Gang gesetzt wird, wenn kumulativ zwei Voraussetzungen vorliegen: die Bestandskraft der Entscheidung über die Rückgabe und eine schriftliche Aufforderung des Verfügungsberechtigten an den Berechtigten, den Anspruch geltend zu machen, verbunden mit einem Hinweis auf die Ausschlussfrist und die Höhe des erzielten Erlöses. Die Änderung des Bezugssatzes in Satz 5 ist eine Folgeänderung der Streichung des alten Satzes 3 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2000 (BGBl. I S. 1382).

Zu Artikel 3 – Änderung des Vermögenszuordnungsgesetzes

Die bisherige Regelung des § 6 Abs. 2 Vermögenszuordnungsgesetz zur örtlichen Verwaltungszuständigkeit knüpft an den Sitz des Präsidenten der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben an. Da mit In-Kraft-Treten des Gesetzes die bisherigen Organe der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben erlöschen, wird die örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Berlin mit der Änderung unmittelbar festgeschrieben, unabhängig vom Sitz der entscheidenden Behörde.

Zu Artikel 4 – Änderung des Investitionsvorranggesetzes

Auf die Begründung zu Artikel 2, Nummer 2 b), wird verwiesen.

Zu Artikel 5 - In-Kraft-Treten

Die Umstrukturierung der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben erfordert einen gewissen Vorlauf und im Interesse der Rechtssicherheit einen genau fixierten Übergangszeitpunkt, deshalb tritt Artikel 1 dieses Gesetzes am 1. Januar 2004 in Kraft.